



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

stellungnahmen@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21119/0001-II/A/1/2013
20.2.2013

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 657/08/Mag.MKi/AW
Mag. Kircher

Durchwahl
4213

Datum
8.3.2013

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 - SVÄG 2013
Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines **Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013 - (SVÄG 2013)**.

Die Stellungnahme im Überblick:

Ausdrücklich begrüßt werden:

- Befreiung von den Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung während des Bezugs von Wochengeld bei vollem Versicherungsschutz
- Möglichkeit der Teilzeitselbständigkeit für selbständige Mütter; geringfügige Erwerbstätigkeit neben Kinderbetreuungsgeldbezug bei Beitragsbefreiung
- Zinsfreier Aufschub der Beitragsnachzahlung auf drei Jahre und zwölf Teilbeträge
- Überbrückungshilfe für Kleinunternehmer bei geringen Einkünften

Folgende Punkte sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten, sollten jedoch rasch umgesetzt werden:

- Voraussetzungen der geringfügigen Erwerbstätigkeit von UnternehmerInnen

Grundsätzliches:

Der vorliegende Entwurf setzt im Wesentlichen das, im Zuge der Sitzung des Ministerrates der Bundesregierung vom 9. November 2012 (Laxenburg-Beschlüsse) vereinbarte, Maßnahmenpaket zum Ausbau der sozialen Absicherung von Ein-Personen- und Kleinunternehmen um. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt diese Maßnahmen ausdrücklich als wichtige Verbesserungen zum Ausbau der sozialen Absicherung von UnternehmerInnen.

Der Entwurf trägt mit Maßnahmen wie der Beitragsbefreiung von der Sozialversicherung während eines Wochengeldbezuges sowie der Möglichkeit, künftig neben dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld, einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen zu können und in dieser Zeit keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen, zu einer deutlichen Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Gerade für Unternehmerinnen sind diese Maßnahmen von enormer Bedeutung, da sie dadurch zumindest in der Zeit rund um die Geburt und in der Kleinkindphase von finanziellen Existenzsorgen befreit werden.

Weiters verfolgt vorliegender Entwurf das wichtige Ziel, GründerInnen und JungunternehmerInnen in den ersten Jahren nach der Aufnahme ihrer Selbständigkeit in begründeten Fällen finanziell zu unterstützen. Derzeit können Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen selbst bei erfolgreichen JungunternehmerInnen zu Liquiditätsengpässen führen. Daher sind die Möglichkeiten die Beitragszuschüsse sowie eine längere, zinsfreie Aufteilung der Nachzahlung auf maximal drei Jahre (zwölf Quartalsbeträge) wesentliche Verbesserungen für diese Personengruppen.

Nicht im Entwurf enthaltener Punkt:

Die WKÖ fordert das Maßnahmenpaket für die soziale Absicherung selbständig Erwerbstätiger um folgenden Punkt zu ergänzen. Nach § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG kann auf Antrag für Einzelunternehmer, die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, und Angehörige einer Ärztekammer, wenn sie freiberuflich tätig sind, eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass die Umsatzgrenze von 30.000,- Euro und die Einkunftsgrenze von 4.641,60 Euro (Wert 2013) pro Jahr nicht überschritten werden. Darüber hinaus darf der Antragsteller in den letzten 60 Monaten vor Antragstellung nicht länger als zwölf Monate pflichtversichert gewesen sein.

Wie zahlreiche Rückmeldungen unserer Mitglieder ergeben, wird diese Rechtslage den geänderten Bedürfnissen der Versicherten nicht mehr gerecht. Sie führt dazu, dass Erwerbstätigkeiten nicht gemeldet werden, weil die Sozialversicherungsbeiträge nicht aufgebracht werden können. Damit insbesondere Gruppen mit geringen Einkünften und Umsätzen nicht mit unter Umständen unaufbringbar hohen Beiträgen konfrontiert werden, soll § 4 Abs. 1 Z 7 lit a GSVG dahingehend geändert werden, dass eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nunmehr erleichtert wird. Mit der Gesetzesänderung soll auch ein zeitlich längeres Überschreiten der Grenzen (zB 24 oder 36 Monate) auf Antrag zu einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung führen.

Im Detail:

Zu Artikel 2 - Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (42. Novelle zum GSVG)

Zu §§ 6 Abs. 1 Z 5, 6 Abs. 3 Z 4, 6 Abs. 3 Z 6, 6 Abs. 3 Z 6, 6 Abs. 4 Z 3, 7 Abs. 1 Z 7, 7 Abs. 2 Z 6, 7 Abs. 4 Z 4 GSVG (Beginn und Ende der Pflichtversicherung):

Tieferstehend werden Adaptierungen in den betreffenden Bestimmungen des Entwurfs zum Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vorgeschlagen. Es erscheint uns notwendig, die dem GSVG immanente monatliche Betrachtungsweise für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beizubehalten, zumal das GSVG keine tägliche Betrachtungsweise kennt.

§ 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes; bei Wegfall der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Z 1 auf Grund einer spätestens ab Ende des Wochengeldbezuges wirksamen Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit mit dem Tag der Wiederaufnahme Ersten des Kalendermonates, in dem die selbständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird;“

6. Im § 6 Abs. 3 Z 4 wird vor der lit. e folgende lit. d eingefügt:

„d) bei den im § 3 Abs. 3 Z 3a genannten Personen mit dem Tag Ersten des Kalendermonates, ab in dem der Bezug des Wochengeldes beginnt Wochengeld bezogen wird;“

7. § 6 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes; bei Wegfall der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Z 1 auf Grund einer spätestens ab Ende des Wochengeldbezuges wirksamen Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit mit dem Tag der Wiederaufnahme Ersten des Kalendermonates, in dem die selbständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird.“

8. § 6 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes; bei Wegfall der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Z 10 auf Grund einer spätestens ab Ende des Wochengeldbezuges wirksamen Anzeige der Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit mit dem Tag der Wiederaufnahme Ersten des Kalendermonates, in dem die selbständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird.“

9. § 7 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt; bei Eintritt der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Z 1 auf Grund einer frühestens ab Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft wirksamen Ruhendmeldung mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht Tag vor Beginn des Ruhens.“

9a. § 7 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. bei den im § 6 Abs. 3 Z 4 genannten Personen mit dem Wegfall des für die Versicherung maßgeblichen Tatbestandes, wobei die Pensionsversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 2 jedenfalls nach 14 Monaten des Auslandsdienstes endet und sich das Ende der Pensionsversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 4 nach den Bestimmungen des § 116a Abs. 3 richtet. Bei den im § 3 Abs. 3 Z 3a genannten Personen endet die Pflichtversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Ende des Wochengeldbezuges vorangeht; tritt während des Bezuges von Wochengeld eine Pflichtversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 4 oder nach § 2 ein, endet die Pflichtversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates vor Eintritt dieser Pflichtversicherung.“

10. § 7 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt; bei Eintritt der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Z 1 auf Grund einer frühestens ab Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft wirksamen Ruhendmeldung mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht Tag vor Beginn des Ruhens.“

11. § 7 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. in dem ein Ausnahmegrund eintritt; bei Eintritt der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Z 10 auf Grund einer frühestens ab Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft wirksamen Anzeige der Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht Tag vor Beginn der Unterbrechung.“

14. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den im § 6 Abs. 1 Z 5, Abs. 3 Z 6 und Abs. 4 Z 3 sowie im § 7 Abs. 1 Z 7, Abs. 2 Z 6 und Abs. 4 Z 4, jeweils zweiter Halbsatz, genannten Fällen, in denen die Pflichtversicherung untermonatig beginnt bzw. endet, besteht die Beitragspflicht anteilig nur für die Tage der Pflichtversicherung.“

32. § 349 Abs. 1 lautet:

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2013 die §§ 3 Abs. 3 Z 3a, 4 Abs. 1 Z 9 und 10, 6 Abs. 1 Z 5, Abs. 3 Z 4 lit. d und e, Abs. 3 Z 6 und Abs. 4 Z 3, 7 Abs. 1 Z 7, Abs. 2 Z 4, Abs. 2 Z 6 und Abs. 4 Z 4, 18 Abs. 3a Z 4 und 5, 26a, ~~27 Abs. 3~~, 27e Z 1, 35 Abs. 3, 82 Abs. 4 und 7 sowie 102 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013;
2. rückwirkend mit 12. Jänner 2013 die §§ 83 Abs. 2 Z 2 und 4, 116a Abs. 2 Z 1 und 3, 128 Abs. 1 und 136 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin